



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

07 MAY 2015

gültig ab: sofort

1-451-15

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen in Kiel



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
in Kiel**

vom 06. Mai 2015

Auf Grund des § 11 Absatz 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang SERA. 3145 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1) wird in dem Fluginformationsgebiet Bremen für den Schutz des Luftraums anlässlich des Staatsbesuchs des Präsidenten des Staates Israel in Kiel Folgendes festgelegt:

Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Kiel“

1. Räumliche Ausdehnung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 54 18 38 N 010 07 58 O.

2. Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3. Aktivierungszeiten

Am 13.05.2015 von 06:30 Uhr UTC bis 15:30 Uhr UTC.

An diesem Tag können hiervon abweichende Aktivierungszeiten nach Maßgabe der Polizei Schleswig-Holstein durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bekanntgegeben werden.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiete sind alle Flüge sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtssystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz, Flüge nach Instrumentenflugregeln sowie Flüge nach Freigabe des Polizeiführers.

Weiterhin ausgenommen von den Flugbeschränkungen sind Flüge von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen außerhalb des Gebiets, das durch folgende Straßenzüge und Wasserflächen umschlossen wird:

Nördliche Begrenzung

- Johann-Fleck-Straße
- Torfmoorkamp
- Steenbecker Weg
- Elendsredder
- Mercatorstraße

- Kiellinie bis südliche Begrenzung Marinestützpunkt
- Südliche Begrenzung Marinestützpunkt
- Verbindungslinie vom östlichen Punkt des Marinestützpunkts zum westlichen Punkt des Ostuferhafens
- Schwentine

Östliche Begrenzung

- - B 502 Ostring

Südliche Begrenzung

- - B 76 Theodor-Heuss-Ring

Westliche Begrenzung

- - B 76 Olaf-Palme-Damm bis Eckernförder Straße
- - Eckernförder Straße bis Johann-Fleck-Straße

Alle berechtigten Ein-, Aus-, oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln auf der Frequenz 130,800 MHz (Police Info) anzumelden. Während des Aufenthaltes im Flugbeschränkungsgebiet ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 130,800 MHz (Police Info) aufrechtzuerhalten.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 06. Mai 2015

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Ralf Paurat